

STEUERRECHT

Zahnärzte: Bleaching kann umsatzsteuerfrei sein

von RAin, FAin für MedR, Wirtschaftsmediatorin Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg, www.schulz-hillenbrand.de

Mit Urteil vom 19. März 2015 (Az. V R 60/14, Abruf-Nr. XXXYYY) stellte der Bundesfinanzhof (BFH) klar, dass Zahnaufhellungen, sog. Bleaching, die ein Zahnarzt zur Beseitigung behandlungsbedingter Zahnverdunklungen vornimmt, steuerfreie Heilbehandlungen sind.

Der Fall

Die Klägerin, eine zahnärztliche Gemeinschaftspraxis (GbR), führte bei Patienten eine Zahnaufhellung einzelner Zähne durch. Die streitgegenständlichen Bleaching-Behandlungen erfolgten nach Abschluss einer Wurzelkanalbehandlung, wenn der betroffene Zahn nervtot wurde und infolge dessen nachdunkelte. Dabei wurden die Maßnahmen nicht in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der vorangegangenen zahnärztlichen Behandlung durchgeführt; sie erfolgten vielmehr in einem Zeitraum von wenigen Monaten bis zu maximal 2 Jahren nach der Behandlung. Im Anschluss an eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung ging das Finanzamt davon aus, dass die Klägerin mit der Zahnaufhellung umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbracht hatte und erließ geänderte Steuerbescheide. Gegen die erfolgreiche Klage der Klägerin erhob das Finanzamt Revision.

Die Entscheidung

Der BFH wies die Revision als unbegründet zurück, weil die Zahnaufhellungen im Streitfall zu Recht als steuerfreie Heilbehandlungen behandelt worden seien. Die vorangegangenen Wurzelkanalbehandlungen, die jeweils eine Verdunklung des behandelten Zahns zur Folge hatten, seien medizinisch indiziert und als Heilbehandlungen nach § 4 Nr. 14 S. 1 UStG steuerfrei gewesen. Damit sei die als Folge der Zahnbehandlung notwendig gewordene ästhetische Zahnaufhellungsbehandlung ebenfalls steuerfrei.

Der Eingriff ästhetischer Natur war medizinisch erforderlich, so der BFH. Zwar hatte die Zahnaufhellungsbehandlung im Streitfall ausschließlich eine optische Veränderung des Zahnes (Aufhellung) zur Folge, sie sei aber nicht zu rein kosmetischen Zwecken erfolgt. Und schließlich sei die Steuerbefreiung nicht auf solche Leistungen beschränkt, die unmittelbar der Diagnose, Behandlung oder Heilung einer Krankheit oder Verletzung dienen. Sie erfasse auch Leistungen, die erst als Folge solcher Behandlungen erforderlich werden, seien sie auch als Folgebehandlung ästhetischer Natur.

HINWEIS | Für die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 14 S. 1 UStG sah es der BFH gleichfalls als unschädlich an, dass das Bleaching von einer GbR erbracht wurde. Die Steuerbefreiung sei personenbezogen und hänge nur davon ab, dass es sich um ärztliche oder arzttähnliche Leistungen handelt, die von Personen mit den erforderlichen beruflichen Befähigungsnachweise erbracht werden.

**IHR PLUS IM NETZ**

amk.iww.de

Abruf-Nr. XXXYYY

**BFH bestätigt
steuerfreie Heil-
behandlung**

**Rechtsform nicht
erheblich: Auch GbR
kann steuerfreie
Leistung erbringen**